ANGERMÜNDER NACHRICHTEN

Beilage in dieser Ausgabe

Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 7/2007

Nr. 7 / 17. Jahrgang | 19. Juli 2007 | Woche 29

Fünf Jahre geplant und gebaut – die neue Berliner Straße in Angermünde

Am 28. Juni erfolgte der feierliche Akt der offiziellen Freigabe: Die Berliner Straße wandelte in nicht einmal ganz drei Jahren völlig ihr Bild – aus einer jahrhundertealten, immer wieder mal dem wachsenden Verkehr angepassten, aber immer alt wirkenden Straße machten Planer und Bauleute eine zweckmäßige, moderne, den Autoverkehr zwar einengende, aber für die Fußgänger und Radfahrer deutlich großzügigere Verkehrsader.

Und Schnitt! Der Akt ist vollzogen – die neue Berliner Straße wird freigegeben.

Die Straße schmaler, die Gehwege breiter, Radwege entstanden, zusätzliche Parktaschen auch. Die das Straßenbild früher prägenden Bäume mussten wegen der Bauarbeiten weichen, sind bereits durch neue Bäume und mehr als zuvor ersetzt. Mit dem Kreisel gelang den Planern nicht nur eine optimale Verkehrslösung anstelle der vorherigen Ampelkreuzung, sie schufen zugleich eine neue Sehenswürdigkeit in Angermünde. Den bisher im Friedenspark stehenden Obelisk setzte der Altkünkendorfer Bildhauer Joachim Karbe auf die Kreiselmitte um.

Die Fläche rundherum gestaltete die Gärtnerei Syringa als Steingarten und ergänzte so die Findlingsplastik. Bürgermeister Wolfgang Krakow und Johannes Neßler als Vertreter des Landesbetriebs Straßenwesen gaben gemeinsam mit den am Bau beteiligten Firmen und anliegenden Gewerbetreibenden die Berliner Straße offiziell für den Verkehr frei.

Der Bürgermeister verglich die Straße mit einer Wirbelsäule, die der Angermünder Altstadt Halt gibt. „Fünf Jahre beschäftigte uns die Berliner Straße vom Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung im März 2002 zum grundhaften Ausbau. Nach gründlicher Planung begannen im Juli 2004 die ersten Bauarbeiten an der Vorflutleitung für die Entwässerung, dem Sandfang am Schloßwall."

Die Bauarbeiter nahmen sich die Berliner Straße von Norden nach Süden vor, es begann mit dem längsten Abschnitt von der Fischer- bis zur Rosenstraße, der auch die meiste Zeit von September 2004 bis Juli 2005 beanspruchte. Sofort schloss sich der Abschnitt Rosenstraße bis Ring an, wobei zunächst bis zur Kreuzung Klosterstraße gebaut wurde, um den Verkehrsfluss so wenig wie möglich einzuschränken.

Die Stadt bemühte sich auch um provisorische Lösungen, so wurden zeitweilig Schwarzdecken über Gehwegteile gelegt. Im November 2005 war der Abschnitt bis zum Berliner Eck auf der einen und der ehemaligen Stadtbibliothek (und noch früher Hotel „Drei Kronen") auf der anderen Straßenseite beendet.

Die Fertigstellung bis zur Klosterstraße war den Geschäftsleuten der Innenstadt ein Straßenfest wert, das Weihnachtsgeschäft war gerettet.

Fortsetzung auf Seite 2

Juli-Fenster

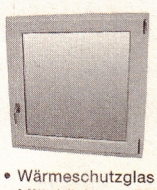

1-flügelig • weiß
86,5cm x 140,5 cm
Euro **98,-**
inkl. 19% MwSt

- Wärmeschutzglas Ug=1,2 W/m²K
- Mitteldichtung BT 58 • einbruchhemmend
- Markenbeschlag Dreh-Kipp

(Preis ab Werk, solange Vorrat reicht)

Die Sicherheit gönn' ich mir.
hilzinger Fenster + Türen GmbH
Nordring 6
16278 Angermünde
Tel (03331) 2737-0
Fax (03331) 2737-30
hilzinger.de
Fenster+Türen

Fünf Jahre geplant und gebaut – die neue Berliner Straße

Fortsetzung von Seite 1

Der letzte und komplizierteste Bauabschnitt sollte ursprünglich im Jahr 2006 bewältigt werden, dann aber verzögerte sich der Beginn bis zum September. So musste er in diesem Jahr beendet werden. Mit dem dritten Bauabschnitt verknüpften sich die wichtigsten verkehrsplanerischen Ziele – erstmals sollte in Angermünde ein Kreisel eine traditionelle Kreuzung ersetzen. Dort sorgte eine Ampel immer wieder für längere Rückstaus in einzelne Fahrtrichtungen trotz mäßigen Verkehrsaufkommens. Dieses Problem behebt der Kreisel. Man kann jederzeit hineinfahren, nur selten ergeben sich kurze Wartephasen, weil die Autos im Kreisel Vorfahrt besitzen. Aus Sicht der Stadtverwaltung genügt nun die Ampel an der Kreuzung Puschkinallee/Breitscheidstraße, auch die am Bahnhof soll verschwinden. „Sonst kann es durchaus passieren, dass sich zu ungünstigen Zeiten der Verkehr von der bisherigen Ampel in den Kreisel zurückstaut, die Entfernung zwischen beiden Kreuzungen ist sehr gering", sagte Wolfgang Krakow. „Wir bitten deshalb den Landesbetrieb Straßenwesen genau zu prüfen, ob diese Ampel für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erforderlich ist."

Der zuletzt fertiggestellte Abschnitt der Berliner Straße vom Kreisel zur Bahnhofsunterführung

Frank Dorn vom Angermünder Tiefbauamt begleitete das Bauvorhaben über die gesamte Zeit und bereitete die „Schnitt-Technik" für den offiziellen Moment vor.

Wie erwartet stießen die Berliner Archäologen von Schirmer & Bräunig auf jede Mengen Spuren der Stadtgeschichte. So legten sie in Höhe Berliner Straße 60 Bodenschichten mit Überresten der beiden großen Stadtbrände von 1705 und 1731 frei. Von der Berliner Straße 4 bis zur Klosterstraße gab es Holzfunde, wahrscheinlich aus dem Mittelalter, bei denen es sich wohl um Überreste alter Straßen und Brücken handelte. Besonders interessant wurde es zwischen Ring und Gartenstraße, wo sie die Überreste des Berliner Tores samt Vortor mit Brückenbauwerk über den alten Stadtgraben entdeckten. Und schließlich fanden sich unter der Straße des Friedens und den Teilen des Friedensparks, die der Kreisel benötigte, Gräber.

Rund zwei Millionen Euro kostete der Straßenneubau mit Geh- und Radwegen sowie Parktaschen, Regenwasserkanal, Straßenbeleuchtung, Erneuerung der Trinkwasserleitung und –anschlüsse sowie Gasleitung, Instandsetzung des Abwasserkanals und der Hausanschlüsse, Neuverlegung von Stromleitungen (1 kV und 20 kV), Rückbau der alten Umfahrung an der Heiliggeistkapelle für Rechtsabbieger aus der Berliner Straße usw. Fördermittel für Stadtsanierung (725 000 €) und Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (570 000 €) deckten einen Großteil des Betrags.

In Kürze geht es mit der Klosterstraße zwischen Berliner Straße und Schleusenstraße weiter. „Ist diese maßnahme abgeschlossen, sind rund 90 Prozent der Altstadtstraßen saniert", freut sich Bürgermeister Wolfgang Krakow.

Text und Fotos:
Michael-Peter Jachmann

Zahlreiche Gäste erlebten die offizielle Freigabe der Berliner Straße in Höhe vom Haus Berlin.

80 Jahre Strandbad Wolletzsee – mit blauer Flagge

Offiziell ist das Strandbad Wolletzsee erst am 31. Juli 80 Jahre alt, aber gefeiert wurde schon am denkwürdigen Datum 07.07.07 – 7. Juli 2007. Am Vormittag gab es noch heftige Schauer, doch am Nachmittag blieb es am Strand trocken – zumindest von oben. Da hatten die Angermünder mehr Glück als ihre Vorfahren anno 1927, als die am 24. Juli geplante Eröffnung wegen Dauerregens um eine Woche verschoben werden musste.

Noch bis zum Monatsende ist eine ganz kurzfristig ins Rathaus geholte Ausstellung von Kindern des Hortes Abenteuerland zum Jubiläum in der Galerie (zweite Etage) zu sehen. Reingeholt vom Bürgermeister Wolfgang Krakow, der zur eilig organisierten Eröffnung bekannte: „Vor drei Tagen wusste ich selbst noch nicht, dass ich heute hier diese Ausstellung zum Geburtstag des Wolletzseestrandbades begrüßen kann." Er entdeckte sie bei einem Besuch der Bruhnschule nur zwei Tage zuvor. „Erwartet hatte ich nach der Ankündigung ein paar kleine Schautafeln, recht einfach gestaltet. Was ich dann aber zu sehen bekam, überraschte mich über alle Maßen. Ich war so begeistert, dass ich sofort zustimmte, diese Ausstellung in der Rathausgalerie zu zeigen."

In der Tat – die Ausstellung gereicht selbst Erwachsenen zur Ehre. Sie zeigt, wozu Kinder in der Lage sind, wenn sie die richtige Unterstützung seitens der Erzieher erhalten – in diesem Falle von Cindy Kleemann und Hortleiterin Anke Obst. Der 9-jährige Viertklässler Ben Schneider, wohl so ein bisschen der aktive Kopf der Gruppe, erzählte davon, wie sie die Arbeit in Angriff nahmen: „Wir gingen ins Stadtarchiv, wo wir in alten Unterlagen forschen konnten, Fotos kopieren durften. Auch im Heimatmuseum fanden wir einiges zum Thema."

Zum Jubiläum wehte wieder die Blaue Flagge über dem Strandbad, sie tut es die gesamte Badesaison über. Seit neun Jahren in Folge erhält Schwimmmeister Frank Pyritz dieses Qualitätszeugnis. Die Blaue Flagge signalisiert den Urlaubern und Wassertouristen seit 21 Jahren in inzwischen 37 Ländern einen ausgezeichneten Zustand der Badestelle und des Wassers. In Deutschland besitzen nur 35 Strandbäder dieses Gütesiegel, so Frank Pyritz: „Man muss die Blaue Flagge beantragen und die Kosten für die regelmäßigen Wasseruntersuchungen alle zwei Wochen tragen, davor scheuen sicher die meisten Strandbäder zurück." Einen großen Anteil am hervorragenden Zustand des Strandbades Wolletzsee hat die Entwicklungsgesellschaft Ringenwalde. Margrit Jordan arbeitet dafür seit Jahren erfolgreich mit dem Schwimmeister zusammen. Die Gefahr, dass die Wasserqualität kippt, ist gering, so Frank Pyritz: „Der Wolletzsee ist sehr stabil, das zeigen die regelmäßigen Kontrollen. Er kann sich auf jeden Fall mit dem Stechlinsee vergleichen, der allgemein als sauberster See Brandenburgs gilt."

Die Sommerferien haben gerade begonnen – hoffentlich haben die Kinder genug Zeit und Gelegenheit zum Baden in dem wunderschönen Strandbad.

Text und Fotos: mpj

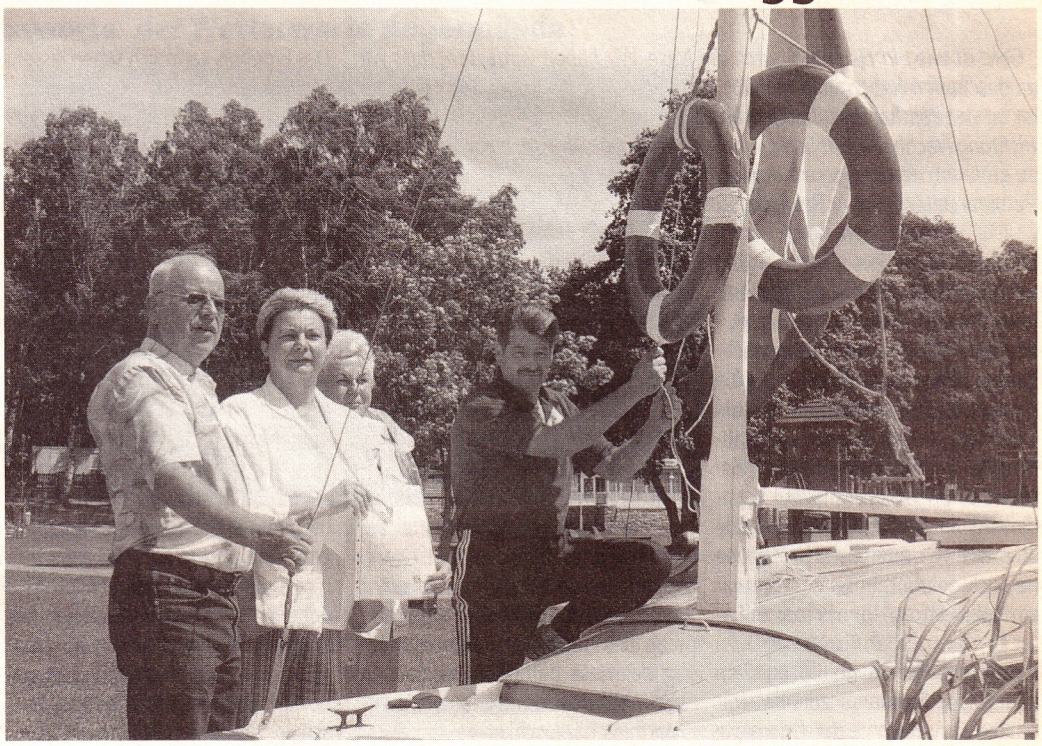

Die Blaue Flagge wird gehisst: Martin Kluck ist als Vorsitzender des Angermünder Campingvereins Wolletzsee dabei, der Verein hat erneut die 300 € für die Kosten der Blauen Flagge aufgebracht und zudem 80 € zur Durchführung des Strandfestes beigesteuert. Rechts daneben Margitta Behm, stellvertretende Bürgermeisterin, Margit Jordan als Vertreterin der Entwicklungsgesellschaft, die hier den Großteil der Pflege- und Instandsetzungsarbeiten ausführt, und Schwimmeister Frank Pyritz.

Ben Schneider (9) und seine Freunde vom Hort Conrad Huhnke (8), Oliver Schuster (9), Jan Koßmann (10) und Sophie Hermoneit (10) haben die Ausstellung recherchiert und gestaltet, natürlich mit Hilfe der Erzieherin Cindy Kleemann (hinten rechts) und der Hortleiterin Anke Obst. Zwischen beiden die Vizebürgermeisterin Margitta Behm.

Start frei für das kühle Nass im Wolletzsee!

Ein Gestaltungswettbewerb für die Oderblüte2008

„Geld ist wie ein Eisenring durch die Nase. Wir haben vergessen, dass wir es geschaffen haben, und es führt uns nun durch die Arena. Ich denke, es ist an der Zeit herauszufinden, wohin wir wollen – nach meiner Meinung Richtung Nachhaltigkeit und Gemeinschaftlichkeit, um dann ein Geldsystem zu kreieren, das uns genau dorthin führt."
Bernard Lietaer, ehem. Belgische Zentralbank

In diesem Sinne der Nachhaltigkeit und Gemeinschaft hat der gemeinnützige Verein Barnim Uckermark - Regional e.V. – Verein für eine nachhaltige regionale Entwicklung – ein regionales Zahlungssystem – „die Oderblüte" – entworfen und im Rahmen der Eröffnung des neuen Kreisverwaltungsgebäudes „Paul Wunderlich" am 01.07.07 in Eberswalde öffentlich vorgestellt. „ Unsere Mühe hat sich gelohnt, unser Auftritt war ein voller Erfolg" freute sich Initiator Dr. Hans-Jürgen Fischbeck. Dazu wurde im Vorfeld fleißig an dem neuen, den Euro ergänzenden regionalen Gutschein – der Oderblüte gearbeitet. Ein freundliches Design mit dem Adonisröschen – das Logo der Oderblüte, und Motiven regionaler Identität wurde entwickelt, wobei Vorgaben der Bundesbank für Nebengelder berücksichtigt, kopierechte Farben verwendet und weitere Sicherheitsmerkmale hinzugefügt wurden. Die Oderblüte ist mehr als nur ein einfaches Zahlungsmittel. Sie ist ein kleines grafisches Kunstwerk. Wenn der verknappte Euro nicht mehr allein das Feld beherrscht, kann man uns auch nicht mehr mit ihm an der Nase herumführen, meinen die Initiatoren um Diplomvolkswirt Matthias Karkuschke.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Die Vorderseiten der ersten Edition, die bis zum Frühlingsbeginn 2009 gültig ist, soll mit Fotografien bekannter Bauwerke aus der Uckermark und dem Barnim ausgestaltet werden. „Dabei denken wir an jeweils 6 Bauwerke aus der Uckermark und dem Barnim mit Wiedererkennungswert, welche für den 1-er, 2-er, 5-er, 10-er, 25-iger und 50-iger Gutschein vorbehalten sind. Die Hunderter-Gutscheine sind für jeweils ein Natur-Motiv aus dem Nationalpark Unteres Odertal bzw. der Schorfheide Chorin vorgesehen. So soll der heimatliche Charakter unseres Regiogeldes unterstrichen und unsere schöne Landschaft gewürdig werden. Für die nächste Edition 2009 wollen wir Künstlern aus Barnim und Uckermark die Möglichkeit geben, sich durch die Wiedergabe eines ihrer Werke auf je einem Gutschein zu unserer Region zu bekennen" erklärt Heike Becker, die Vorsitzende des Vereins. Auf der Rückseite können regionale Unternehmen, Vereine oder Institutionen ihre Werbung darstellen, eine Werbung, die von Hand zu Hand geht. Mit den Werbeeinnahmen sollen die jährlich neu zu gestaltenden Oderblüten finanziert werden. Aber auch Sondereditionen für besondere Anlässe, wie zum Beispiel für Jubiläen, Premieren oder Spendenaktionen, sind möglich.
Zuerst aber ruft der Verein zum Mitgestalten auf und bittet um die Zusendung von Fotografien an den Verein Barnim-Uckermark Regional e.V., Heike Becker, Markgrafenring 4, 16303 Schwedt/Oder, info@wirtschaftsring-barum.de .
Einsendern, deren Fotos Motiv für die Oderblütengutscheine werden, winkt jeweils eine Sammleredition der Oderblüte 2008.

Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefördert

Der Jugendhilfeausschuss hat die Mittelbereitstellung zur Förderung von innovativen und beispielhaften Projekten der offenen außerschulischen Jugendarbeit für das Jahr 2007 beschlossen. Das Jugendamt des Landkreises Uckermark schreibt nochmals die Förderung einer präventiven Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit dem Thema „Wie gehen Kinder und Jugendliche mit Alkohol um?" aus.
Ziel dieses Projektes soll es sein, ein präventives Primärangebot in Modellform zu schaffen, bei dem der bewusste Umgang mit Alkohol bei Jugendlichen besprochen und praktiziert wird. Die Beteiligten sollen über „ein gesundes Leben ohne Alkohol" informiert und beim Aufzeigen von praktischen Wegen aktiv einbezogen werden. Neben dem Aufzeigen von Gefahren, Folgen und Spätfolgen des Alkoholkonsums für Früheinsteiger und Dauerkonsumenten ist auch der gesetzliche Bezug zu vermitteln.
Dabei sollen geeignete Methoden und Formen in der Umsetzung der oben dargestellten Ziele entwickelt werden. Das könnten beispielsweise sein: Wissensvermittlung durch Gesprächsrunden, offene Diskussionsforen, Rollenspiele, darstellendes Spiel, Animationsspiele. Diese sind zu dokumentieren und so aufzubereiten, dass sie auch in anderen Orten der Uckermark durch Dritte anwendbar sind. Als Zielgruppe sind junge Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren aus dem Landkreis Uckermark zu erreichen. Die Durchführung dieses Projektes sollte in einer Jugendfreizeiteinrichtung erfolgen und muss noch in diesem Jahr realisiert werden.
Der Zuschuss beträgt höchstens 3.000 Euro und wird in Form der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden keine Personalkosten.
Anträge können im Landkreis Uckermark ansässige Träger der freien Jugendhilfe stellen. Die Anträge sind formlos beim Landkreis Uckermark, Jugendamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zu stellen und müssen einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan (Untersetzung der Gesamtkosten und Angabe anderer Finanzierungsquellen, sofern vorhanden, z. B. Mittel der Projektteilnehmer), eine Projektbeschreibung (Umsetzung des Projektes, geplanter Verlauf, Ort etc.) sowie eine kurze Trägerselbstdarstellung enthalten. Wünschenswert ist die Nennung von bisherigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Jugendhilfe. Jeder Antrag muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben sein.
Weitere Informationen können telefonisch unter (03984) 70-4751 erfragt werden.

Neue Doppelstockzüge

Eine langjährige Forderung des Landkreises und des Nahverkehrsbeirates der Uckermark wird jetzt umgesetzt: Ab August kommen nach Meldung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg moderne Doppelstockzüge auf dem Regionalexpress 3 zum Einsatz. Damit gewinnt die Bahnverbindung nach Berlin weiter an Attraktivität. Die Züge bieten wesentlich mehr Ausstattungsqualität, sind klimatisiert und die Fahrgäste sitzen nicht mehr so beengt. Für die Uckermark ist das ein weiterer Schritt zur guten Anbindung in die Hauptstadt.

Blutspendetermine

Do., 19.07., 15:30 bis 19:00
Angermünde, Krankenhaus
Fr., 20.07., 07:00 bis 12:00
Schwedt, Blutspendezentrale
Mo., 23.07., 13:00 bis 19:00
Schwedt, Blutspendezentrale
Mi., 25.07., 15:00 bis 18:00
Tantow, Freie Schule
Fr., 27.07., 07:00 bis 12:00
Schwedt, Blutspendezentrale
Mo., 30.07., 13:00 bis 19:00
Schwedt, Blutspendezentrale

A. KOSCHENZ
Steinmetzmeister
• Grabmale, Liegesteine, Einfassungen, Bronzeschmuck u. a. m.
• Aufarbeiten alter Grabmale
Angermünde
Schwedter Str. 15
- gegenüber AH Ford -
Tel. 0 33 31 / 3 33 63
Schwedt (Oder) · Handelsstraße
- gegenüber Domäne -
Tel. 0 33 32 / 41 80 73
Dienstag und Donnerstag
10:00-12:30 u. 13:30-18:00 Uhr
Samstag nach Vereinbarung

Das Wetter im Juni 2007 – noch mehr Nässe

Beobachtungen und Messwerte der Wetterwarte Angermünde

30 Liter auf jeden Quadratmeter in nicht mal 2 Stunden waren selbst für die Angermünder Abwasserleitungen etwas zuviel. Das Wasser stand vorübergehend wadenhoch unter der Bahnhofsbrücke und auch in der Klosterstraße. So geschehen in den Abendstunden des 21.Juni. Die Gesamtsumme dieses Tages betrug 39,4 l/m².

Weitere zweistellige Tagessummen des Niederschlages wurden am 5. und 14. Juni gemessen. Am 5. fielen innerhalb einer Stunde 13 l/m² (Tagessumme 14,2 l/m²) und am 14. innerhalb einer halben Stunde 11 l/m² . Als Tagessumme wurden dann am Morgen des 15. Juni 25,3 l/m² gemessen.

Die restlichen 21 Niederschlagstage hatte dann solche Wassermengen nicht vorzuweisen. Als Monatssumme kamen 128 l/m² zusammen, wobei allein an den drei Tagen mit Starkregen mehr als die durchschnittliche Niederschlagsmenge des gesamten Monat Juni fiel.

Ohne unwetterartige Regenschauer in der Uckermark zog das Sturmtief URIAH am 26./27. Juni über die Ostsee. Die stärksten Windböen wurden in Angermünde mit 24 m/s (Windstärke 9) gemessen.

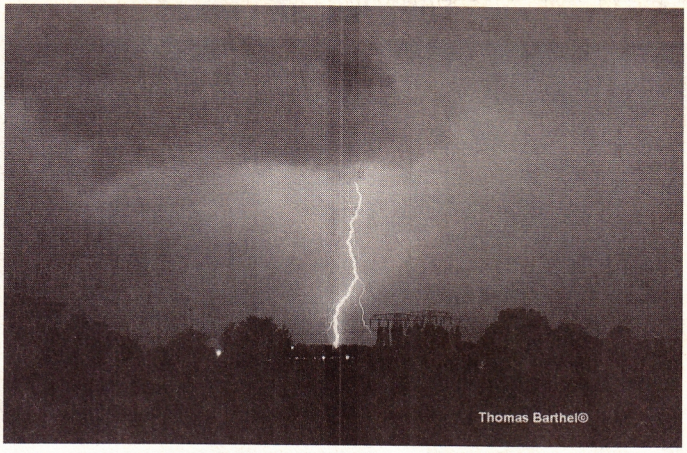

Nächtliches Gewitter über Angermünde

Auch die Lufttemperatur machte in diesem Monat so manche Sprünge. Am Monatsanfang (bis 4.6.) und am Ende (ab 26.6.) kletterte das Temperaturmaximum nur ein einziges Mal über die 20°C Linie. Sommerlich, mit Lufttemperaturen ab 25°C, waren die Tage vom 6.-15. Juni (außer 13.). Ebenfalls am 20. und 25. „sommerte" es nochmals. Einmal (am 12. Juni) erreichte das Quecksilber 30,0°C. Die niedrigste Lufttemperatur wurde mit 8,4°C am 29. gemessen. Am Erdboden waren es sogar nur 5,8°C.

Ausgesprochen ausgeglichen lag das Minimum der Lufttemperatur vom 2.-26. Juni zwischen 13°C und 16°C. Dadurch erreichten auch die Tagesmittel der Lufttemperatur relativ hohe Werte.

Die Berechnung der mittleren monatlichen Lufttemperatur ergab deshalb einen Wert der mit 1,9 Kelvin über dem vieljährigen Mittelwert (1961-90) für diesen Monat liegt. Somit ist der Juni 2007 ein weiterer Monat (der **14.** seit April 2006, wobei der August 2006 exakt temperaturnormal war), der zu warm ausfällt.

Rechnet man ein Jahresmittel über die extrem warme Periode (Juni 2006-Mai 2007 oder Juli 2006-Juni 2007) so erhält man als mittlere Temperatur **11,6°C**. Dieser Wert liegt **3,3 Kelvin über dem Jahresmittel von 8,3°C.**

Ebenfalls rekordverdächtig auch die Anzahl der Gewittertage. Mit 10 Tagen in diesem Monat wurde das Maximum der Gewittertage aus 1910 und 1966 wieder erreicht.

Gundolf Sperling

Monatsbilanz	Monatswerte aktuell	vieljährig	Differenz zum vieljährigen Mittelwert
mittlere Temperatur (°C):	18,1	16,2	+ 1,9 Kelvin
Niederschlagsmenge (Liter):	128,1	68,8	+ 86 %
Sonnenscheindauer (Std.):	196,8	238,3	- 17 %
Heiße Tage (Maximum >= 30,0°C):	1		
Sommertage (Maximum >= 25,0°C):	11		

Familien als Gastfamilien für Schüler aus 40 Ländern gesucht

Aus mehr als 40 Ländern kommen im September dieses Jahres über 600 Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren nach Deutschland, um hier ein Schuljahr zu verbringen. Die gemeinnützige Austauschorganisation AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. (ehemals „American Field Service") sucht für sie Gastfamilien, die sie unentgeltlich aufnehmen – weniger als Gäste, sondern als „Familienmitglieder auf Zeit", mit allen Rechten und Pflichten.

Die Schüler möchten für ein Jahr in einer deutschen Familie leben, hier zur Schule gehen und so nicht nur eine fremde Sprache lernen, sondern auch eine andere Kultur im Alltag erleben. Am meisten freuen sie sich darauf, in Deutschland neue Freunde zu finden.

Als Gastfamilie bringt man frischen Wind in den eigenen Alltag und lernt so andere Kulturen hautnah kennen. Gastfamilie kann jeder werden, der Lust hat, einem Jugendlichen aus einem anderen Land das Leben in Deutschland näher zu bringen und gleichzeitig andere Denk- und Lebensweisen im eigenen Alltag zu erfahren. Auch Alleinerziehende oder Paare ohne Kinder sind willkommen. Fremdsprachenkenntnisse sind nicht notwendig, schließlich wollen die Jugendlichen Deutsch lernen. Viel wichtiger sind Offenheit gegenüber Neuem und Interesse an anderen Menschen, denn die Jugendlichen bringen ein Stück der großen weiten Welt mit in ihre neue Familie. Die Austauschschüler freuen sich schon darauf, ihren neuen Familien etwas von ihrem Lebensgefühl und von ihren Kulturen zu vermitteln.

Der AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. ist ein gemeinnützige Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Als eine der ältesten Austauschorganisationen der Welt hat AFS über 50 Jahre Erfahrung in seinem Gastfamilienprogramm.

Betreut werden die Gastfamilien und Austauschschüler von ehrenamtlichen AFS- Mitarbeitern vor Ort.

Wenn Sie Interesse haben, einen der Schüler bei sich zu Hause aufzunehmen, wenden Sie sich bitte an: AFS Interkulturelle Begegnungen e.V., Tel.: 040-399 222-55, www.afs.de/Gastfamilie.

Oberstufenabschlüsse an der Musikschule

Auch in diesem Schuljahr war die Hauptstelle der Kreismusikschule Uckermark in Prenzlau Austragungsort von Oberstufenabschlussprüfungen des Landes Brandenburg. Dazu hatte der Landesverband der Musikschulen eine Jury für den Bereich Popularmusik aus anerkannten Pädagogen aus Berlin und Brandenburg unter dem Vorsitz des Direktors der Kreismusikschule Uckermark, Herrn Jürgen Bischof, berufen. Diese vergab folgende Prädikate:

Robert Haase von der Kreismusikschule Uckermark erhielt für seinen Vortrag auf der Plektrumgitarre das Prädikat *gut" und Robert Seipelt von der Musik- und Kunstschule Schwedt/Oder erzielte das Prädikat *sehr gut".

persönlich und individuell
ROTH in allen Preislagen
BESTATTUNGEN
Bahnhofstr. 24 • Gramzow
Tag + Nacht
☎ (03 98 61) 472

MARTIUS
GRABMALE
Am Friedhof, Angermünde
☎ 03331 / 29 79 41

Sadrin und Wotan – so heißen die zwei Dromedare als neueste Tierparkbewohner in Angermünde

Im Angermünder Tierpark hat sich in letzter Zeit viel getan. Der Einweihung des neuen Damwildstalls mit Futtertrog folgten nun die Übergabe der großen Futterspende aus dem Nationalpark Unteres Odertal, das die Probleme der Futtervorräte löst und die Ankunft von zwei Exoten – von den Dromedaren Sadrin und Wotan.
Es ist das erste Jahr, in dem Tierparkleiterin Sabine Lehmann entspannt dem Winter entgegensehen kann: Das Futterproblem ist dank einer neuen Kooperation mit dem Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal und dem Landwirt Siegfried Künkel von Agrar GmbH Criewen geklärt: „Der Förderverein stellt die Flächen zur Verfügung, Siegfried Künkel erntet sie ab, trocknet und wendet das Heu und liefert es schließlich sogar in Ballenform an, ohne einen einzigen Cent von uns zu fordern", dankt sie dem selbstlosen Einsatz.
80 Rollen Heu erhält der Tierpark aus dieser Kooperation, das sind zwei

Siegfried Golldack zeigt keine Scheu, sich den Tieren zu nähern. Pflegerin Eva Bethge passt auf, dass die beiden Kamele ruhig bleiben.

Tierparkleiterin Sabine Lehmann, Thomas Berg als Vertreter des Nationalparks Unteres Odertal und Bürgermeister Wolfgang Krakow begrüßten gemeinsam die Ankunft des ersten Futtertransports.

Drittel des Gesamtbedarfs der rund 100 Wiederkäuer vom Damwild bis zu den Schafen.
Nur wenige Tage später war es soweit, dass die Tierparkchefin endlich die beiden neuen Stars ihrer Einrichtung nach einer notwendige Eingewöhnungsphase offiziell begrüßen konnte: „Sowas besitzen eigentlich nur Ölscheichs, die sind nämlich sehr teuer." Die Dromedare Sadrin und Wotan lebten da schon ein paar Tage im früheren Steinbockgehege, um sich zunächst zu akklimatisieren. Aber das dürfte ihnen nicht zu schwer gefallen sein, wuchsen die beiden vier bzw. zwei Jahre alten Tiere doch in einer Schwarzwaldfarm auf, im derben Bayernland. In Angermünde nun genießen sie die freundliche Pflege, so von der Uckermärkerin Eva Bethge.
Mit den beiden Dromedaren, so Sabine Lehmann, ist die Sammlung möglicher Kamelarten in Angermünde komplett. Dazu gehören auch die zweihöckrigen Trampeltiere und, man höre, sogar die Lamas sind eine Kamelart! Sadrin und Wotan sollen dem Tierpark dereinst auch Nachwuchs bescheren. Während bei der am 4. Juni 2003 geborenen Sadrin demnächst das Geschlechtsleben erwachen müsste, hat Wotan noch ein, zwei Jahre Zeit. Schließlich ist er erst am 10. April 2005 geboren.
Die Anschaffung der Kamele verdanken die Angermünder Tierparkbesucher vor allem den Spenden von drei Privatleuten, wie Sabine Lehmann betonte: „Sparkassendirektor Bodo Manthei feierte 2006 seinen 50. Geburtstag und bat statt um Geschenke um Geldspenden für unseren Tierpark. Diese Aktion wiederholte unser betreuender Tierarzt Dr. Hans-Ulrich Reichel. Und dann gab es für mich eine faustdicke Überraschung. Eines Tages kam ein sehr rüstiger Rentner auf mich zu, unterhielt sich ausführlich mit mir über den Tierpark und sagte, er wolle etwas spenden. Ich freute mich natürlich, schließlich wird jeder Euro dringend gebraucht. Als er mir jedoch den Scheck rüberreichte, wäre ich fast umgefallen, ich konnte es nicht fassen – sage und schreibe 5000 €!"
Der Mann heißt Siegfried Golldack, ist 86 Jahre alt und seit jeher ein Tierliebhaber. Dem Eberswalder Tierpark gehörte sein Herz, lebte der gelernte Maschinenschlosser doch bis vor 15, 16 Jahren in der Barnim-Kreisstadt, seitdem aber in Angermünde. Tierpflegerin Eva Bethge machte den Senior persönlich mit den beiden Dromedaren im Gehege bekannt.
Dromedare kommen übrigens nur noch als „Haustiere" vor, in der Wildnis gelten sie als ausgestorben. Sie sollen aus Arabien stammen, heute sind sie von Nordafrika bis Zentralasien (Mongolei) und auch auf Australien verbreitet. Dem Dromedar verwandschaftlich am nächsten steht das Trampeltier, das zweihöckrige Kamel.

Text und Fotos: mpj

Sind Journalisten wirklich so interessant? Deren Neugierde begegnen die beiden Dromedare mit der eigenen.

AMTSBLATT für die Stadt Angermünde

Angermünde, 19. Juli 2007 – Nr. 7/2007 – 17. Jahrgang **Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister**

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
– kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
– kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
– auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis „Amtsblatt für die Stadt Angermünde"

1. Öffentliche Bekanntmachung
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsbeiratswahl des Ortsteiles Wolletz am 16. September 2007
3. Öffentliche Bekanntmachung
4. Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der öffentlichen Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde"
5. Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Crussow
6. Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stolpe
7. Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gellmersdorf
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde
   Widmungsverfügung

Inhaltsverzeichnis „nach Ende amtliche Bekanntmachung"

1. Öffentliche Bekanntmachung
   Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zur Erfassung
2. Qualifizierter Mietspiegel 2007 der Stadt Angermünde - ohne Ortsteile- gültig vom 01.07.2007 bis 30.06.2009 (Text)
   Mietspiegeltabelle
3. Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet Angermünde tagt am
10. August 2007 um 10.00 Uhr
im Bürgermeisterberatungsraum der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24.

Tagesordnung:
1. Eröffnung der Sitzung durch die Wahlleiterin
2. Zulassung der Wahlvorschläge für die Ortschaftswahlen im Ortsteil Wolletz
3. Stand der Vorbereitung der Wahl des Ortschaftsrates

Die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge werden durch die Wahlbehörde gesondert eingeladen.
Laut § 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) tagt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Angermünde, den 19. Juli 2007

Thomä
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsbeiratswahl des Ortsteiles Wolletz am 16. September 2007

1. Das Wählerverzeichnis zu der Ortsbeiratswahl für den Ortsteil Wolletz (Wahlbezirk 29) kann in der Zeit vom **20.08.2007** bis **24.08.2007** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Einwohnermeldeamt** eingesehen werden.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Jeder Bürger/Jede Bürgerin hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit seiner/ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er/sie ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
   a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

b) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **12.08.2007** bei der Wahlbehörde der **Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde** zu folgenden Tageszeiten zu stellen:

von 09.00 bis 12.00 Uhr (einschl. samstags)

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich um einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (**08.08.2007**, 12.00 Uhr) zu stellen.

Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat

4. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) können durch jede wahlberechtigte Person **bis zum 01.09.2007 bis 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde **der Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.08.2007 eine Wahlbenachrichtigung**.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

   Wahlscheine können bis zum **14.09.2007**, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde der Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

   Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.
7. Wahlscheininhaber/innen können an der Wahl im **Wahlbezirk 29** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
8. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

   1. ihren/seinen Wahlschein
   2. den/die Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

   so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

   Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheines angegeben.

Angermünde, den 19.07.2007

Krakow
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 82b Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und des § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) findet die Neuwahl des Ortsbeirats am 16. September 2007 statt:

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
Wahlkreis 1
Wahlbezirk 29
Zu diesem Wahlbezirk gehört der Ortsteil Wolletz
Wahllokal: **Feuerwehrgerätehaus**
Angermünder Straße 8
Das Wahllokal ist barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 19.08.2007 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die jeweilige wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht ausüben kann.

Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl zum Ortsbeirat drei Stimmen.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen **bei der Wahl zum Ortsbeirat in der Weise ab**, das sie die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.

Sie kann

a) einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
c) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.

Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

Wahlscheininhaber/innen können
bei der Wahl zum Ortsbeirat an der Wahl, für den der Wahlschein gilt,
– durch Stimmabgabe im Wahllokal ihres/seines Wahlkreises oder
– durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf den Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Angermünde, den 19.07.2007

W. Krakow
Bürgermeister

Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der öffentlichen Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde"

Präambel

Gemäß

- § 5 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Nr. 10, § 75 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I S. 46),
- § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46),
- § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134)

beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 20.06.2007 folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Angermünde betreibt die Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft als öffentliche Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde". Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden Teileinrichtungen:
- Kita Hort „Storchenturm", Kernstadt Angermünde, Seestraße 28
- Kita Hort „Abenteuerland", Kernstadt Angermünde, Rudolf-Harbig-Straße 12
- Kita Frauenhagen, OT Frauenhagen, Zum Gutshof 3
- Kita „Villa Kunterbunt", OT Crussow, Zum Park 4
- Kita „Spatzenhaus", OT Kerkow, Kerkower Dorfstraße 52
- Kita „Wichtelhaus", OT Neukünkendorf, Straße am Haussee 27
- Kita „Parkschlösschen", OT Mürow, Straße am Dorfteich 2
- Kita „Burgzwerge", OT Greiffenberg, Burgstraße 6

(2) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in einer Teileinrichtung der Stadt Angermünde werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

(3) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden als Krippenkinder, Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung als Kindergartenkinder und Kinder im Grundschulalter als Hortkinder bezeichnet.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegungen der konkreten Betreuungszeiten und der Betreuungsbedingungen.

§ 2
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Bei Pflegekindern, bei denen die Personensorge nicht auf den Pfleger übertragen wurde, ist Beitragsschuldner derjenige, der die Betreuung in der Kindertagesstätte veranlasst hat.

(2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Kostenbeiträge

(1) Der Kostenbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Bei Beginn oder Ende der Beitragspflicht innerhalb eines Kalenderjahres wird der Kostenbeitrag anteilig, bezogen auf die Monate der entstandenen Beitragspflicht, erhoben.

(2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag erhoben. Hierbei wird der Monat mit 20 Öffnungstagen gerechnet.

(3) Der Höchstbeitrag wird an den Kosten für einen Einzelplatz, abzüglich der institutionellen Förderung, ausgerichtet. Die Höhe wird in Anlage 1 unter Punkt 1 genannt.

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Beitragsmaßstab

1.1 Die Kostenbeiträge werden nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner bemessen. Dabei werden zusätzlich berücksichtigt:
- a) die unterhaltsberechtigten Kinder der Familie (siehe auch Anlage 1 Nr. 2)
- b) die Altersgruppe des zu betreuenden Kindes (gemäß § 1 Abs. 3)
- c) der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit

1.2 In das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen werden folgende Positionen einbezogen:
- a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages
- b) bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn)
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien), abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
- d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz
- e) sonstige Einnahmen.

  Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.
  - Wohngeld
  - Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und für das Kind/die Kinder
  - Rente (Kapitalanteil)
  - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
  - Geldleistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Konkursausfallgeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen; z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem BaföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Berufsausbildungsfreibetrag (BAB)
  - Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld-Elternzeitgesetz – BEEG), die den Grundbetrag von monatlich 300,00 € übersteigen

1.3 Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

1.4 Folgende Leistungen für die Beitragspflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Landespflegegesetz (LPflGG)

1.5 Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte des einen Elternteiles werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.

1.6 Von den Einkünften im Sinne von Absatz 1.2 a) bis 1.2 d) wird ein pauschaler Abzug von 25. v. H. vorgenommen. Das gilt nicht für Beitragsschuldner, die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder der Ausübung eines Mandates bzw. einer entsprechenden Versorgung beziehen. Hier wird ein pauschaler Abzug von 15. v. H. vorgenommen.

1.7 Das anzurechnende Jahreseinkommen ermäßigt sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind einer Familie, ausgenommen des Kindes für welches die Gebühr berechnet wird, um einen Betrag gemäß Anlage 1, Punkt 2. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

1.8 Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner/Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.

(2) Beitragssatz

2.1 Der Kostenbeitrag wird nach der Betreuungsform, der Betreuungszeit und dem Jahreseinkommen gemäß Anlage 1 Nr. 1 gestaffelt. Die Anlage ist Satzungsbestandteil.

2.2 Der Kostenbeitrag für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5
Festsetzung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet, mit Bescheid festgesetzt und vorläufig erhoben. Eine Änderung des vorläufigen Beitragsbescheides im laufenden Jahr ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen.

(2) Bis 31.03. des Folgejahres sind unaufgefordert Nachweise zum Jahreseinkommen des Vorjahres anhand von geeigneten Belegen vorzulegen. Es erfolgt eine Verrechnung zwischen vorläufigem und tatsächlichem anzurechnendem Jahreseinkommen. Dann werden die Kostenbeiträge für das Vorjahr per Bescheid endgültig festgesetzt. Bei Abmeldungen innerhalb des Kalenderjahres sind die geforderten Unterlagen zur Endabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres ebenfalls unaufgefordert vorzulegen.

(3) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Einkommensnachweis, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

(4) Nichtgezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6
Besondere Situationen

(1) 2 Wochen bevor die Betreuung laut Betreuungsvertrag wirkt, kann das Kind, unter Beisein eines Personensorgeberechtigten, bereits die Einrichtung besuchen. Für diese Eingewöhnungszeit werden keine Kostenbeiträge erhoben.

(2) Die zeitweilige Betreuung von Besucherkindern ist möglich. Hierfür sind folgende Tagesbeiträge zu entrichten:

• Krippe	< 6 Stunden:	24,00 €
• Krippe	> 6 Stunden:	28,00 €
• Kindergarten	< 6 Stunden:	14,00 €
• Kindergarten	> 6 Stunden:	17,00 €
• Hort:	< 4 Stunden:	11,00 €
• Hort:	> 4 Stunden:	13,00 €

Für den besuchsweisen Aufenthalt eines Kindes ist ein entsprechender Betreuungsvertrag mit Angabe der Betreuungszeiten abzuschließen. Bei Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der ununterbrochene Aufenthalt von Besucherkindern wird auf 2 Wochen befristet.

(3) Bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit, ohne Absprache und ohne ausreichenden Grund, wird ein Kostenbeitrag von 10,00 € je angefangene Stunde erhoben.

(4) Bei unvorhersehbarer Betreuung über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € je angefangene Stunde eingefordert.

(5) Wurde für Pflegekinder die Personensorge nicht auf einen Pfleger übertragen, wird für Pflegekinder, unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern, ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß Anlage 1 Punkt 3 erhoben.

(6) Eine längere Betreuungszeit während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist nach vorheriger Anmeldung mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren. Für die Betreuung bis täglich 6 Stunden wird ein täglicher Pauschalbetrag in Höhe von 2,00 € pro Tag, für die Betreuung bis täglich 8 Stunden wird ein täglicher Pauschalbetrag von 2,50 € erhoben. Dieser ist unabhängig vom monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 7
Essengeld

(1) Für die Verpflegung des Kindes mit einem Mittagessen ist durch den Beitragsschuldner ein Essengeld zu entrichten.

(2) Das Essengeld entspricht der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und ist ausgerichtet an den tatsächlichen Kosten je Portion, die durch den Essenanbieter in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Essengeldes wird in der Anlage 1 unter Nr. 4 genannt.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

(1) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. 1/12 des Jahresbeitrages ist am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei wiederholtem Zahlungsverzug) kann der Träger festlegen, dass die Kostenbeiträge im Voraus fällig sind.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des im Betreuungsvertrag nach § 1 Abs. 4 vereinbarten Betreuungszeitraumes.

(3) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, indem die Betreuungspflicht nach Betreuungsvertrag endet. Begonnene Monate gelten als volle Monate.

§ 9
Inkraftreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der öffentlichen Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde" vom 15. Dezember 2004

Angermünde, den 22.06.2007

Krakow *(Siegel)*
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 22.06.2007
W. Krakow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der öffentlichen Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde" vom 22.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 22.06.2007

Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

1. Berechnungsgrundlage zur Erhebung der monatlichen Beiträge für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der öffentlichen Einrichtung "Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde"

Betreuungsform/ Betreuungszeit	monatlicher Mindestbeitrag	Mindestbeitrag bis anzurechnendem Jahreseinkommen von	monatlicher Höchstbeitrag	Höchstbeitrag ab anzurechnendem Jahreseinkommen von	Berechnungsgrundlage y = monatl. Elternbeitrag x = anzurechnendes Jahreseinkommen in T€
Krippe bis 4 Stunden	17,00 €	10.000,00 €	155,12 €	40.000,00 €	y=4,604x-29,04
Krippe bis 6 Stunden	20,00 €	10.000,00 €	172,52 €	40.000,00 €	y=5,084x-30,84
Krippe über 6 Stunden	23,00 €	10.000,00 €	189,92 €	40.000,00 €	y=5,564x-32,64
Kindergarten bis 4 Stunden	16,00 €	10.000,00 €	114,14 €	35.000,00 €	y=3,926x-23,26
Kindergarten bis 6 Stunden	18,00 €	10.000,00 €	123,53 €	35.000,00 €	y=4,221x-24,21
Kindergarten über 6 Stunden	20,00 €	10.000,00 €	132,92 €	35.000,00 €	y=4,517x-25,17
Hort bis 2 Stunden	10,00 €	10.000,00 €	25,00 €	35.000,00 €	y=0,600x+4,00
Hort bis 4 Stunden	12,00 €	10.000,00 €	30,00 €	35.000,00 €	y= 0,720x+4,80

2. Beträge gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung für unterhaltsberechtigte Kinder der Familie nach der Regelbetrag-Verordnung vom 06. April 1998 (BGBl. I S. 666, 668; zuletzt geändert durch die VO vom 08. April 2005 (BGBl. I S. 1055)

Altersstufe	monatlicher Betrag
0 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	204
ab 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	247
ab 13. Lebensjahr	291

3. Pauschalbetrag für Pflegekinder gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung

Betreuung	monatlicher Beitrag
Krippe	80,00 €
Kindergarten	55,00 €
Hort	10,00 €

4. Essengeld gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung

	je Portion
bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	1,50 €
ab Vollendung des 7. Lebensjahres	1,90 €

Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Crussow

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 20.06.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Angermünde ist in Rechtsnachfolge der Gemeinde Crussow aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S.14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des im Rahmen der Gemeindegebietsreform zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommenen Gebietes der Gemeinde Crussow gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse".

(2) Dem Verband obliegt gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Angermünde legt die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse" zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke um. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Die Gebühr entstehen am 31.12. des Jahres für das die Verbandsbeiträge zu zahlen sind.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der bei Entstehen der Gebühr (§ 2 Abs. 2) Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in dem im Rahmen der Gemeindegebietsreform zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommenen Gebiet der Gemeinde Crussow ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Abgabeschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter gerundete Grundstücksfläche im Zeitpunkt des Entstehens dieser Abgabe.

§ 5
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet **0,0018 DM**.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist fällig am 15. Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Gebühr entsteht.

(2) Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für vorangegangene Fälligkeitstage gemäß Abs. 1 ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft
Diese Satzung tritt am 31.01.2004 außer Kraft

Angermünde, den 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister *(Siegel)*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Crussow vom 21.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister

Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stolpe

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 20.06.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Angermünde ist in Rechtsnachfolge der Gemeinde Stolpe

aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S.14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des im Rahmen der Gemeindegebietsreform zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommenen Gebietes der Gemeinde Stolpe gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse".

(2) Dem Verband obliegt gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Angermünde legt die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse" zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke um. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Die Gebühr entstehen am 31.12. des Jahres für das die Verbandsbeiträge zu zahlen sind.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der bei Entstehen der Gebühr (§ 2 Abs.2) Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in dem im Rahmen der Gemeindegebietsreform zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommenen Gebiet der Gemeinde Stolpe ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Abgabeschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter gerundete Grundstücksfläche im Zeitpunkt des Entstehens dieser Abgabe.

§ 5
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet **0,0018 DM**.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist fällig am 15. Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Gebühr entsteht.

(2) Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für vorangegangene Fälligkeitstage gemäß Abs.1 ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft
Diese Satzung tritt am 31.01.2004 außer Kraft

Angermünde, den 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister *(Siegel)*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stolpe vom 21.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister

Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gellmersdorf

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 20.06.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Angermünde ist in Rechtsnachfolge der Gemeinde Gellmersdorf aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S.14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des im Rahmen der Gemeindegebietsreform zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommenen Gebietes der Gemeinde Gellmersdorf gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse".

(2) Dem Verband obliegt gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Angermünde legt die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse" zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke um. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Die Gebühr entstehen am 31.12. des Jahres für das die Verbandsbeiträge zu zahlen sind.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der bei Entstehen der Gebühr (§ 2 Abs.2) Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in dem im Rahmen der Gemeindegebietsreform zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommenen Gebiet der Gemeinde Gellmersdorf ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Mehrere Abgabeschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter gerundete Grundstücksfläche im Zeitpunkt des Entstehens dieser Abgabe.

§ 5
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet **0,0018 DM**.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist fällig am 15. Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Gebühr entsteht.
(2) Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für vorangegangene Fälligkeitstage gemäß Abs.1 ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft
Diese Satzung tritt am 31.01.2004 außer Kraft

Angermünde, den 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister *(Siegel)*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das zum Gebiet der Stadt Angermünde hinzugekommene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gellmersdorf vom 21.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 21.06.2007

Krakow
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Widmungsverfügung:

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz erhält die auf dem Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 9, Flurstück 501 befindliche Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Fahrrad- und Fußgängerverkehr sowie Anliegern und Landwirtschaft für den Kfz.-Verkehr zur Verfügung gestellt. Straßenbaulastträger ist die Stadt Angermünde. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Angermünde, Der Bürgermeister, Markt 24 in 16278 Angermünde einzulegen.

Angermünde, den 25.06.2007

Krakow
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).
Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPflG).
Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1990 (01.04.1990 bis 30.06.1990), die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Angermünde
Einwohnermeldeamt
Markt 24
16278 Angermünde

Sprechzeiten:	Montag	09.00 - 12.00 Uhr
	Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.
Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.
Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.
Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Angermünde, den 05.07.2007

Erfassungsbehörde

Krakow
Bürgermeister

Qualifizierter Mietspiegel 2007 der Stadt Angermünde – ohne Ortsteile – gültig vom 01.07.2007 bis 30.06.2009

Den Angermünder Mietspiegel haben gemeinsam erstellt:
- Mieterverein Uckermark e.V. für Angermünde und Umgebung
- Verein der Haus- und Grundstückseigentümer e.V.
- Wohnungsgenossenschaft Uckermark e.G.
- Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH
- Gutachterbüro, Herr B. Lüdtke
- Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft e.G.
- Stadtverwaltung Angermünde

Vorbemerkung:
Dieser Mietspiegel ist eine Übersicht über die in Angermünde am 01.05.2007 üblicherweise gezahlten Mieten für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe und Ausstattung („ortsübliche Vergleichsmieten")
Die rechtliche Grundlage bildet Art. 2 des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)
Diese Gesetzlichkeit regelt als Übergangsvorschrift das Verfahren bei Mieterhöhungen für Altbauwohnungen und freifinanzierte Neubauwohnungen in Verbindung mit § 558 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dieser qualifizierte Mietspiegel wurde entsprechend § 558 d Abs. 2 BGB im Mai 2007 der Marktentwicklung angepasst.
Für die Miete ist die ortsübliche Vergleichsmiete maßgebend. Dieser Mietspiegel hat verbindlichen Charakter, der den Vertragspartnern die Möglichkeit bietet, die Miethöhe im Rahmen ortsüblicher Entgelte eigenverantwortlich zu vereinbaren.
Darüber hinaus erfüllt er weitere Aufgaben wie:
- Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten
- Schaffung von Rechtssicherheit
- Beweismittel im Mieterhöhungsprozess

Geltungsbereich:
Der Mietspiegel gilt für:
- freifinanzierten (**nicht mietpreis- und belegungsgebundenen**) Wohnraum

Der Mietspiegel gilt nicht für:
- die Ortsteile der Stadt Angermünde
- Staffelmietverträge
- Gefälligkeitsmieten (wenn der Mietzins bewusst niedrig gehalten wurde)
- Zeitmietverträge (Ausnahme bei neu- bzw. wiedergewonnenem Wohnraum mit über drei Jahren Mietdauer)
- preisgebundene geförderte Wohnungen
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäuser
- Wohnheime und Internate

Anwendung der Nettokaltmiete
Bei den im vorliegenden Mietspiegel aufgeführten Mietwerten handelt es sich um die monatliche Miete je Quadratmeter Wohnfläche. Die Mietwerte stellen die „Nettokaltmiete" dar, das heißt, die Grundmiete einschließlich Modernisierungsumlage ohne Betriebs- und Heizkosten und andere Zuschläge.

Erläuterungen zur Mietspiegeltabelle
Gemäß § 558 d Abs. 2 des BGB ist der qualifizierte Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Die Anpassung des Mietspiegels erfolgte mittels des vom statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland.
In die Berechnung ist der Preisindex von Mai 2005 bis April 2007 eingegangen.
Für die ursprüngliche Erstellung des Mietspiegels wurde 2005 eine Datenerhebung von 1.475 Mieten durchgeführt.
Ausgegangen wurde dabei von einem Gesamtwohnbestand von 4.455 WE (lt. Gebäude- und Wohnraumzählung 1995)abzüglich 1.123 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, 861 mietpreisgebundene Wohnungen und 208 Abrisswohnungen Das entspricht 65,18 % des mietspiegelrelevanten Wohnungsbestandes.
Somit lässt sich dieser Mietspiegel zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Einzelfall verwenden. Die Spannen geben um den Mittelwert den Bereich wieder, der 2/3 der ermittelten Miete abdeckt.
Bei der Bestimmung des unteren und oberen Wertes der Spannen wird eine Kappung von je 1/6 der Mieten am oberen und unteren Ende der Mietenskala durchgeführt.
Die Wuchergrenze entspricht dem Spannenoberwert plus 20 %.

Weitere Informationen zum Mietspiegel (keine Rechtsberatung) erhalten Sie bei
- Stadtverwaltung Angermünde
  Stadtbauamt Wohnungsverwaltung
  Heinrichstraße 12
  16278 Angermünde
  Telefon: 03331/ 260075

Sprechzeiten: Mo. Do. und Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Die. 9.00 - 12.00 und 13.00 -18.00 Uhr

– Angermünder Mieterverein Uckermark e.V.
Straße des Friedens 5 A
16278 Angermünde

Der Mietspiegel wird veröffentlicht:
– in Angermünder Nachrichten
– als Broschüre
– oder im Internet unter: http://www.angermuende.de/amt/wohnungsamt/index.htm

Qualifizierter Mietspiegel 2007 der Stadt Angermünde für nicht preisgebundenen Wohnraum
(Mittelwerte und Spannen der Nettokaltmiete in EUR je m² Wohnfläche)

Baualtersklassen	**bis 1918**				**1919-1945**	**1946-1970**	**1971-1990**	**ab 1991**
Ausstattungsklassen	**A**	**B**	**C**	**D**	**D**	**D**	**D**	**D**
Größenklasse, Mittelwert Wohnfläche, Spanne								
unter 40 m²						**5,20** 4,97 - 5,66	**4,33** * 3,26 - 5,29	
40 bis unter 60 m²				**4,24** 3,33 - 5,11	**4,50** 3,95 - 5,79	**4,67** 2,84 - 5,79	**3,84** 2,82 - 5,26	**4,49** * 3,07 - 5,58
60 bis unter 75 m²				**4,08** 3,19 - 4,89		**4,53** 2,77 - 5,79	**3,91** 2,83 - 5,25	
75 bis unter 95 m²				**3,44** 2,45 - 4,08	**4,51** 4,17 - 4,77		**4,17** * 2,82 - 5,34	
95 m² und mehr								

Ausstattung: **A:** ohne Bad/Dusche, ohne WC, ohne Sammelheizung
B: ohne Bad/Dusche, mit WC, ohne Sammelheizung
C: mit Bad/Dusche, mit WC, ohne Sammelheizung
D: mit Bad/Dusche, mit WC, mit Sammelheizung

* Den ausgewiesenen Mietwerten liegt ein Wohnbestand von mindestens 20 Mietwerten zugrunde

Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde

Im Fundbüro der Stadt Angermünde sind folgende Fundsachen vorhanden.

Die Eigentümer werden gebeten bis zum 31.08.2007 ihr Eigentum abzuholen. Über diesen Zeitraum hinaus gelten die Regelungen der §§ 973 und 976 BGB.

Lfd. Nr.	**Tag des Fundes**	**Fundgegenstand**
1	29.04.2007	Schlüssel
2	30.04.2007	Kinderfahrrad
3	08.01.2007	Damenfahrrad
4	27.05.2007	Schlüssel
5	26.05.2007	Sporttasche
6	02.06.2007	Portmonee
7	26.05.2007	Schlüssel
8	02.06.2007	Schlüssel
9	21.05.2007	Herrenfahrrad
10	Januar 2007	Herrenfahrrad
11	08.06.2007	Damenfahrrad
12	15.06.2007	Schlüssel
13	12.06.2007	Damenfahrrad
14	19.06.2007	Schlüssel

Sewekow
Sachgebietsleiter Ordnungsamt

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister **Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde**
Verantwortlich: Haupt- und Rechtsamt, Herr Michael Martin **Telefon: 0 33 31 / 26 00 - 0**

ANGERMÜNDE

TERMINE
ADRESSEN
RAT UND HILFE

Juli / August 2007

Veranstaltungen

21.-29.07.		Bebersee Festival 2007 Das Kammermusikfestival in der Schorfheide Groß Dölln, Tel.: 039882-630, www.bebersee.de
28.07.	ganztägig	Dorffest Schmiedeberg
04.08.,	21.00-23.00 Uhr	Spanische Nächte Mit Ohrwürmern wie „Granada“ „Besame nucho“ und Traummelodien. Kloster Chorin; Tel.: 03334/25650, www.kloster-chorin.info
16.08.	21.30-23.00 Uhr	„Romantische Impressionen im Park“ Heitere Klassik von Mozart bis Bach im Park Haus Schwärzetal Eberswalde Open air, Tel.: 03334/64 520
17.-19.08.	ganztägig	Stadtfest Greiffenberg
18.08.	19.30 Uhr	Angermünder Sommerkonzert Kammerkonzert St. Marienkirche Angermünde, Tel.: 3331/20289
[illegible].08.	14.00 -0.00 Uhr	Tabakblütenfest Vierraden, Tel.: 03332/25590
19.08.2007	16.00 Uhr	Uckermärkische Musikwochen 2007 Frühbarocke Musik aus Österreich, Italien und Frankreich Angermünde, Heilig-Geist-Kapelle, Tel.: 0331-9793301
25.08.	19.30 Uhr	Orgelkonzert mit Dietrich Kollmannsperger, Tangermünde St. Marienkirche Angermünde, Tel.: 3331/20289
01.09.	ganztägig	Erntefest Kerkow, Festplatz
01.09.	17.00 Uhr	Orgelkonzert mit James David Christie (USA) St. Marienkirche Angermünde, Tel.: 3331/20289
08.09.	ganztägig	Erntefest Biesenbrow
08.09.	14.-16 Uhr	Literarische Wanderung „Auf den Spuren der Heiden von Kummerow“ Treffpunkt: Schulhaus Biesenbrow Anmeldung: Tel.: (03331) 22420 oder Felicitas.Borchert@gmx.de

Kunst & Kultur

Ehm Welk- und Heimatmuseum
Puschkinallee 10, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/33381
Öffnungszeiten: Mi-So 13.00-17.00 Uhr
Ausstellungen:
- Dauerausstellung zum Leben und Werk des Schriftstellers Ehm Welk
- „Ans Licht geholt! Einblicke in den Museumsfundus“
- bis 2.September „Albert Manthe als Mensch und Künstler“
- „Vergessene Denkmäler der Liebe“

Veranstaltungen:
23.08., 19.00 Uhr, Dia-Vortrag zur Ausstellung „Vergessene Denkmäler der Liebe“ in der Klosterkirche Angermünde

Franziskaner-Klosterkirche
Klosterstraße, 16278 Angermünde, Tel: 03331/32249

Atelier „Am Kloster 37“
16278 Angermünde, Am Kloster 37, Tel.: 03331/301370
Atelier für GeFILZtes von Birgit Uhlig
Atelier für Skulptur, Baukeramik und Malerei von Christian Uhlig
geöffnet: Do 11-19 Uhr und nach Vereinbarung

Atelier Sieglinde
16278 Angermünde, Fischerstr. 21, Tel.: 03331/301185
Leinenkleidung – kunsthandwerklich gefertigt – Aquarellbilder

Galerie am Mündesee
Werke der Hartgesteinsymposien in Altkünkendorf und Angermünde am Ufer des Mündesees

Unterhaltung & Freizeit & Wissen

Tierpark Angermünde
Puschkinallee 12b, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/32143
Öffnungszeiten: April–Okt. täglich 07.00–18.00 Uhr
Zooschule auf tel. Anmeldung 03331/23834

Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“
Heinrichstrasse 11, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/32534, www.braue.de

Uckermärkische Wanderfreunde
Rudolf-Breitscheid-Str. 78, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/33101
04.08. Wanderung 10 km
Felchow – Felchowsee – Pinnow
(Bus und Bahn)
Treffpunkt: 09.20 Uhr Bahnhof
11.08. Radtour 40 km, Wanderung 12 km
Angermünde – Parlow – Wolletz
Dorffest
25.08. Fahrt nach Stettin

Begegnungsstätte der Volkssolidarität – Haus der Generationen
Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/32435
Zur Freizeitgestaltung laden wir **alle Bürger** ein, sich in unserem Haus wohl zu fühlen. Sie können nicht nur den Essensdienst in Anspruch nehmen, sondern neben vielen Freizeitaktivitäten auch mit Ihren Freunden oder Kollegen einen gemütlichen Abend verbringen. Für Fragen und Wünsche stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung.

Mo, 23.07.	19.00 Uhr	Unser Stadtchor singt mit der Sonne um die Wette
Di, 24.07.		
Mi, 25.07.	10.30 Uhr	Wir bewegen unsere müden Knochen, das hält uns fit
	18.30 Uhr	Weight Watchers 11,- €
Do, 26.07.	13.30 Uhr	Gesundheit zum Entspannen.
Mo, 30.07.	19.00 Uhr	Der Stadtchor lässt den Juli musikalisch ausklingen
Di, 31.07.	13.00 Uhr	Spielenachmittag. Es ist für jeden was dabei. .
Mo, 06.08.	19.00 Uhr	Angermünder Frauenchor
Di, 07.08.	13.00 Uhr	Spielenachmittag
	19.00 Uhr	Treffen der anonymen Alkoholiker
Mi, 08.08.	10.30 Uhr	Seniorengymnastik unter Anleitung
	14.30 Uhr	Diabetiker treffen sich
	18.30 Uhr	Weight Watchers – Gesund abnehmen 11,- €
Do, 09.08.	14.00 Uhr	Kutschfahrt in die Natur
Mo, 13.08.	19.00 Uhr	Der Stadtchor singt
Di, 14.08.	13.00 Uhr	Kartenspiele
	19.00 Uhr	Treffen der anonymen Alkoholiker
Mi, 15.08.	10.30 Uhr	Wir bewegen uns. Seniorengymnastik
	18.30 Uhr	Die Pfunde purzeln mit Weight Watchers, 11,- €
Do, 16.08.	13.30 Uhr	Treff beim Eis auf der Terrasse
Mo, 20.08.	19.00 Uhr	Stadtchorprobe
Di, 21.08.	13.00 Uhr	Kartenkönig gesucht
	18.30 Uhr	Der Schachclub hat den Urlaub beendet
	19.00 Uhr	Treffen der anonymen Alkoholiker
Mi, 22.08.	10.30 Uhr	Wir bewegen unsere müden Knochen
	14.00 Uhr	Geburtstagstafel des BRH
	18.30 Uhr	Mit Weight Watchers haben wir die richtige Figur
Do, 23.08.	13.30 Uhr	Rätsel und Liedernachmittag bei Kaffee und Kuchen
Mo, 27.08.	19.00 Uhr	Der Stadtchor lässt den Sommer musikalisch ausklingen
Di, 28.08.	13.00 Uhr	Spielnachmittag. Es ist für jeden was dabei
	18.30 Uhr	Wer hat Lust dem Schachclub zu zeigen, wie „Matt“ sie sind.
	19.00 Uhr	Treffen der anonymen Alkoholiker
Mi, 29.08.	10.30 Uhr	Gymnastik mit einer Physiotherapeutin
	18.30 Uhr	Weight Watchers trimmt unsere Figur

ANGERMÜNDE

TERMINE
ADRESSEN
RAT UND HILFE

Juni / Juli 2007

Für den Notfall

Apothekennotdienst

23.07.	Zentral-Apotheke	Schwedt/Oder
24.07.	Alte Apotheke	Angermünde
25.07.	Nord-Apotheke	Schwedt/Oder
26.07.	Finowtal-Apotheke	Eberswalde
27.07.	Apotheke im Oder-Center	Schwedt/Oder
28.07.	Apotheke an der PCK AG	Schwedt/Oder
29.07.	Hirsch-Apotheke	Angermünde
30.07.	Sonnen-Apotheke	Eberswalde
31.07.	Stadt-Apotheke	Schwedt/Oder
01.08.	Adler-Apotheke	Angermünde
02.08.	Löwen-Apotheke	Eberswalde
03.08.	Apotheke am Waldrand	Schwedt/Oder
04.08.	Ginkgo-Apotheke	Eberswalde
05.08.	Zentral-Apotheke	Schwedt/Oder
06.08.	Alte Apotheke	Angermünde
07.08.	Nord-Apotheke	Schwedt/Oder
08.08.	Seeadler-Apotheke	Joachimsthal
09.08.	Apotheke im Oder-Center	Schwedt/Oder
10.08.	Apotheke an der PCK AG	Schwedt/Oder
11.08.	Hirsch-Apotheke	Angermünde
12.08.	Adler-Apotheke	Gramzow
13.08.	Stadt-Apotheke	Schwedt/Oder
14.08.	Adler-Apotheke	Angermünde
15.08.	Löwen-Apotheke	Eberswalde
16.08.	Apotheke am Waldrand	Schwedt/Oder

An den folgenden Sonn- und Feiertagen ist in Angermünde zusätzlich eine Apotheke von 10.00-12.00 Uhr dienstbereit:
22.07. Alte Apotheke; **05.08.** Hirsch-Apotheke; **12.08.** Adler-Apotheke; **26.08.** Alte Apotheke

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sa, So, feiertags 10.00-12.00 Uhr u. 17.00-18.00 Uhr / In dringenden Fällen außerhalb dieser Zeiten sowie werktags ab 19.00 Uhr über den Privatanschluss
18.-24.06. Herr Wiedrich, Am Markt 16/17, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/23399, privat: 03331/22503

23.-29.07. Frau Bauersfeld, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/21192 privat: 03331/299930

30.07.-05.08. Herr Dr. Junghans, Am Friedenspark 1, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/21575 privat: 0170/2224125

06.-12.08. Frau Berendt, Am Markt 17, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/23388 privat: 03331/299930

13.-19.08. Herr Korepkat, Prenzlauer Str. 9, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/298030 privat: 03331/32777

20.-26.08. Herr Lehmann, Prenzlauer Str. 9, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/298031 privat: 033334/212

Krankenhaus Angermünde

Rudolf-Breitscheid-Str. 37, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/271-0, Fax: 03331/271-444, Internet: www.msz-angermuende.de

Hausbesuch-Notdienst

Tel.: 03331/2710
Mo, Di, Do 19.00-7.00 Uhr / Mi, Fr 13.00-7.00 Uhr / Sa, So 7.00 -7.00 Uhr

DRK – Kontakt- und Begegnungsstätte

Klosterstr. 43, 16278 Angermünde, Tel. 03331/2739-0
regelmäßige Veranstaltungen:

Mo	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch, gemeinsames Mittagessen
	14.00 Uhr	Seniorengymnastik
Di	13.00 Uhr	Radtour (14-tägig)
	14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk (14-tägig)
	14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzklinik (14-tägig)
Mi	9.15 Uhr	Seniorentanz
	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch, gemeinsames Mittagessen, anschl. Kartenspiele
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
Do	14.00 Uhr	Seniorentreff (z.B. Buchlesung, Geburtstag des Monats, Bewegung nach Musik, Gedächtnistraining, Ausflug u.a.)
Fr	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch, gemeinsames Mittagessen, anschl. Kartenspiele
	13.00 Uhr	Spielenachmittag

Feuerwehr/Notarzt 112 **Polizei 110**

E.ON edis – Standort Angermünde
Am Markt 2,
16278 Angermünde
Entstörungsdienst:
0180/1213140

Gasversorgung Angermünde GmbH
Schleusenstraße 7,
16278 Angermünde
Entstörungsdienst:
0172/3965136 oder 0172/3965137

Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde

Markt 24, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/26000
Bürgerinformation

Mo, Do, Fr	09.00-12.00 Uhr
Di	09.00-12.00 Uhr u.13.00-18.00 Uhr

Bibliothek

Seestr. 28, 16278 Angermünde
Tel. 03331/32651

Mo, Di, Fr	14.00-18.00 Uhr
Do	9.00-13.00 Uhr
Sa	9.00-12.00 Uhr

Abfuhrtermine (Abfälle) Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)

Franz-Wienholz-Straße 25a,
17291 Prenzlau
Tel.: 03984/835-0,
info@udg-uckermark.de
www.udg-uckermark.de

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e.V.

Berliner Straße 45
16278 Angermünde
Tel.: 03331/269626
Schuldnerberatung
Tel.: 03331/269628

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung

Puschkinallee 28
16278 Angermünde
03331/21831

Schiedsstelle in Angermünde

Lothar Schlese
Oderberger Str. 21
16278 Angermünde
03331/21626

Kfz.-Zulassung Kreisverwaltung Uckermark

Ordnungsamt, SG Straßenverkehr
Karl-Marx-Straße 1,
17291 Prenzlau
Tel.: 03984/701536
ordnungsamt@uckermark.de

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Brüderstr. 7, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/33528

Mo,Di, Do	09.00 - 12.00 Uhr
Di	13.00 - 18.00 Uhr
Do	13.00 - 16.00 Uhr

Polizeihauptwache Angermünde

Markt 18, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/2666-0

Bildhauer Albert Manthe ins Gedächtnis zurückgerufen

Im Angermünder Ehm Welk- und Heimatmuseum ist die Sonderausstellung „Albert Manthe als Mensch und Künstler" bis zum 2. September zu sehen. Der bedeutende Künstler der Kaiserzeit in Berlin machte sich vor allem dank seiner zahlreichen Fürstendenkmale einen Namen – dies dürfte aber auch der Grund sein, warum man den gebürtigen Angermünder Bildhauer heute kaum noch kennt. Mit dem Untergang des Kaiserreichs verschwanden auch die Reliquien dieser Zeit – vom Kaiser begünstigte Künstler erwartete nun die Ungnade der Weimarer Republik. So sind auch von Albert Manthe nach 1920 keine Arbeiten mehr bekannt. Zu den wenigen erhaltenen Zeugnissen seiner Kunst gehört das Wappen am Angermünder Rathaus.

Die Ausstellung gibt zum ersten Mal einen Gesamtüberblick über das Leben und Schaffen von Albert Manthe. Museumsleiterin Judith Winkler sagt: „Was wir hier sehen, sind vor allem die Ergebnisse konzentrierter Forschungsarbeit der letzten zehn Jahre etwa durch Dr. Iris Berndt, die das Angermünder Heimatmuseum Anfang der 1990er Jahre leitete. Damals hatte sie im Rahmen eines Studienprojekts ein kleines Werksverzeichnis vorgelegt und seitdem weitergeforscht. So hat sie auch die Nachfahren des Künstlers ausfindig gemacht. Der Ausstellungskatalog ist mit ihrer ganz wesentlichen Mitarbeit entstanden."

Zur Eröffnung drängten sich rund 100 Gäste in der kleinen Einrichtung, viele kunstinteressierte Berliner darunter, so vom Kunsthistorischen Kreis in Berlin und von der Stiftung Stadtmuseum in Berlin. „Es sind nur wenige Werke Albert Manthes erhalten, von vielen wissen wir nur durch Fotografien und andere Dokumente", so die Museumsleiterin. „Ein Glücksfall ist ein Album, das zahlreiche Fotos mit Werken Albert Manthes zusammenfasst – wir vermuten, dass er es selbst für Repräsentations- und Referenzzwecke angelegt hat." Dieses gewichtige Album gewaltigen Ausmaßes ist in einer Vitrine ausgestellt. Ein Album mit Fotoreproduktionen liegt aus, um die abgebildeten Werke dennoch betrachten zu können.

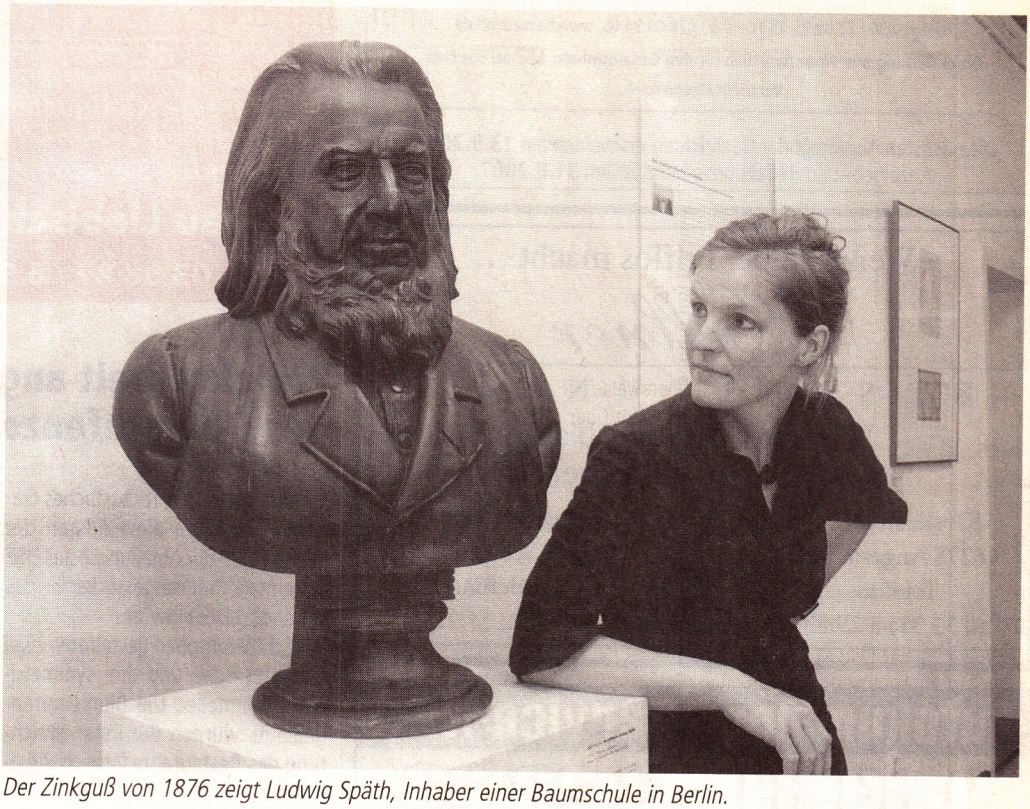

Der Zinkguß von 1876 zeigt Ludwig Späth, Inhaber einer Baumschule in Berlin.

„In der Weimarer Republik wurden bereits viele Kaiserdenkmale entfernt und im 2. Weltkrieg folgten die meisten anderen, um sie für Kriegszwecke einzuschmelzen. So sind fast alle Werke dieser Art von Albert Manthe verschwunden – glücklicherweise gibt es wenigstens noch drei Figuren von der Berliner Siegesallee, die 30 Jahre lang vergraben waren", erklärt Judith Winkler.

Das Angermünder Kriegerdenkmal auf dem Kleinen Marktplatz überstand zunächst die Wirren der Zeiten, wurde 1946 abgebaut und nach einer zeitweiligen Einlagerung schließlich doch eingeschmolzen. Einige Skulpturen wie die Miniatur vom Mecklenburger Heimatdichter Fritz Reuter oder die Büste des Baumschulinhabers Ludwig Späth – eine Erwerbung des Angermünder Heimatkundeverein, der sie als Leihgabe zur Verfügung stellte und die der Kunstschmied Wilfried Schwuchow kostenfrei restaurierte – konnten in die Ausstellung einbezogen werden.

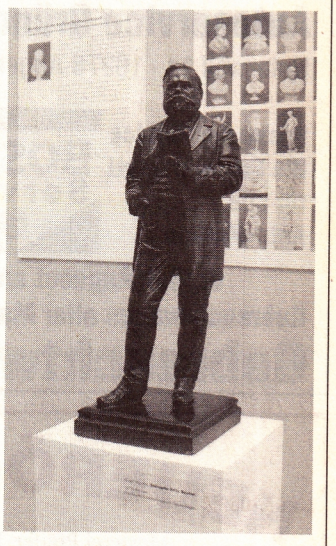

Der Mecklenburger Heimatdichter Fritz Reuter als Miniplastik

Der informative und schön gestaltete Katalog zur Ausstellung ist reich bebildert und ist für nur 7 Euro im Museum erhältlich. Die Sonderausstellung ist im Rahmen der Öffnungszeiten mittwochs bis sonntags und feiertags von 13 bis 17 Uhr oder nach Vereinbarung zu besichtigen.

Text und Fotos: mpj

Der Ausstellungskatalog, präsentiert von Museumsleiterin Judith Winkler.

Angermünder Nachrichten

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon 0 30 / 28 09 93 45, Fax: 0 30 / 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Michael Buschner

Vertrieb: Eigenvertrieb

Die nächsten Angermünder Nachrichten erscheinen am **13.9.2007**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **31.8.2007.**

Wenn Trauer hilflos macht …

Kellner

BESTATTUNGEN

Wir sind Tag und Nacht
für Sie zu erreichen:

Klosterstraße 35
16278 Angermünde
Telefon:
(0 33 31) 3 29 83

BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT

Auguststraße 11
16303 Schwedt/Oder
Telefon:
(0 33 32) 51 22 31

Autokummer? Service-Nr.:!

0 33 31 - 3 22 33

Autoservice Gründel & Bettac GmbH

Unterwall 1a · 16278 Angermünde

Bosch Car Service
Die Fachwerkstatt
für alle
Auto-Marken

BOSCH Service

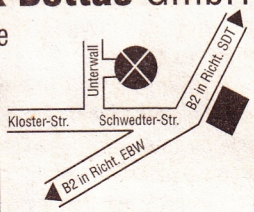

Großes Angebot an Neu-, Jahres- und Gebrauchtwagen aller Marken zu günstigen Preisen

Gebrauchtwagenankauf!

NEUERÖFFNUNG!

Mosterei Pfeifer, Inh. Ulrike Dommert
Dorfstraße 45, 17291 Gramzow OT Polßen, Tel. 03 98 61 / 6 39 32

Mosterei Pfeifer
in Polßen

ist ab 1. September wieder für Sie geöffnet

Unser Angebot für Sie:

- Wir mosten Ihr Obst ohne jegliche Zusätze:
  Äpfel, Birnen (im Verhältnis Apfel/Birne 3/1) und Quitten
  (ab 250 kg Obst erhalten Sie Ihren eigenen Saft)
- Verkauf von Most
- Ankauf von Mostobst (kein Fallobst)
- Abhol- und Bringservice von Obst und Saft
- auf Anfrage auch Rohsaft erhältlich
- Pfandrückgabe

Verkauf jetzt auch ohne Pfand in neuer Verpackung „Bag in Box"

Wir freuen uns auf einen neuen gemeinsamen Start in eine erfolgreiche Apfelernte.

Wenn Sie in den

Angermünder Nachrichten

oder in anderen Amtsblättern der Uckermark werben oder sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich bitte an

Frau Liebisch

☎ **03 98 87 / 6 92 38**

Projektarbeit angehender Floristen des Oberstufenzentrums

Innerhalb des Unterrichtsfaches Gestalten fertigten die Floristen der Klasse FL3/2 der Abteilung 2 des OSZ Uckermark Trockengestecke für das Landhotel Dedelow an.
Die Schülergruppen gestalteten zwei asymmetrische und drei symmetrische Raumteiler. Die Blumenarrangements wurden der Inneneinrichtung des Restaurants farblich angepasst.

Um eine lange Lebensdauer der Gestecke zu ermöglichen und den Pflegeaufwand für das Restaurantpersonal so gering als möglich zu halten, wurden Seidenblumen verwendet.
Die Schüler hatten durch dieses Projekt eine optimale Möglichkeit, sich auf die bevorstehende Abschlussprüfung vorzubereiten.

Schülerinnen auf dem Foto von links nach rechts:
Monique Staudt, Gisela Wendlandt, Anja Engel, Denise Schmidt, Jenny Rietz, Jessica Janke, Stefanie Fuchs, Stephanie Küster

Ihr vertrauensvoller Helfer in allen Bestattungsangelegenheiten

Bestattungen

Inhaber Thomas Busch

Berliner Straße 1 • 16303 Schwedt/Oder

Montag bis Freitag
8.00 – 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Gabriele Haupt

☎ Tag und Nacht 0 33 32 / **51 51 66**

Hausbesuche auf Wunsch